

## **STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zu einer  
**„Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher  
Verordnungen“**

vom 29.12.2020

Berlin, 5. Februar 2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.  
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU verzichtet auf eine Stellungnahme zu Artikel 2, begrüßt die geplante Änderung der AbfAEV durch Artikel 3 und äußert sich im Folgenden im Detail nur zu den Artikeln 1 und 4 Abs. 1, welche die Bioabfallverordnung betreffen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Mehr als 10 Mio. t Bioabfälle (Bio- und Grüngut) stammen aus der haushaltsnahen und kommunalen Sammlung und öffentlichen Gärten und Parks. Etwa 90 % dieser Abfälle werden in biologischen Behandlungsanlagen recycelt. Biogut und Grüngut stellen damit fast 60 % der recycelten Bioabfälle in Deutschland (2017). Sie werden maßgeblich durch kommunale Unternehmen zu Biogas, Biomethan, flüssigen Gärprodukten und Komposten hoher Qualität verarbeitet. Ihr umfassendes Recycling ist für das Erreichen der Recyclingquote für Siedlungsabfälle unverzichtbar.
- › Die Kompostverwertung unterstützt den Schutz von Wasser, Boden, Luft und Biodiversität sowie die Nahrungsmittelproduktion. Sie verbessert den Luft- und Wasserhaushalt der Böden, ermöglicht den (Wieder-)Aufbau der Humusschicht, führt den Böden nachhaltig natürliche Nährstoffgemische zu, bindet Kohlenstoff und Stickstoff, verringert Erosion und Deflation und schützt Grund- und Oberflächengewässer.

## Positionen des VKU in Kürze

Der VKU unterstützt das Bestreben der Bundesregierung, die Einträge von Kunststoffen und anderen Fremdbestandteilen von Bioabfällen in die Umwelt weiter zu reduzieren. Der vorliegende Entwurf (BioAbfV-RefE) enthält eine Reihe von Maßgaben, welche die Erreichung dieses Ziel unterstützen können.

- › Der VKU begrüßt grundsätzlich die Ausweitung des Anwendungsbereiches der Bio-AbfV auf die bodenbezogene Verwertung, allerdings darf es **für die Rekultivierung von Deponien oder devastierten Flächen keine generelle Beschränkung der Kompostmengen** geben (§ 6) und sollten die **Ausnahmen für den Garten- und Landschaftsbau (§§ 6, 9, 11, 12) deutlich weiter** gefasst werden.
- › Für die Reduzierung der Fremdbestandteile ist zu beachten, dass **an die Vorbehandlung und Behandlung von Bio- und Grüngut aufgrund ihrer Eigenschaften andere Anforderungen zu stellen sind** als an Monofractionen z. B. von Lebensmittelabfällen aus Produktion und Handel, und dass (Mikro-)Kunststoffe eine andere Qualität von Umweltbelastung darstellen als Glas und Metalle (§ 2a, 3c). Der VKU spricht sich deshalb für Bio- und Grüngut für einen Kunststoff-Maßnahmenwert von 1 % Frischmasse aus. Die Einhaltung dieses Wertes ist als Soll-Vorgabe auszugestalten; Anordnungen der Behörde, die aufgrund von Überschreitungen dieses Wertes unmittelbar in den Anlagenbetrieb eingreifen, lehnt der VKU ab.
- › Für die Qualität der Bioabfälle ist die sortenreine Erfassung der Abfälle durch die Abfallerzeuger von größter Bedeutung. Der VKU fordert deshalb möglichst bald eine „große“ **Novelle der BioAbfV mit deutlich stärkeren Pflichten für Erzeuger, die ihre Bioabfälle Entsorgungsträgern überlassen, sowie für Haus-, Nutz- und Kleingärten.**

## Zu Artikel 1: „Vorbehandlung“, „Betreiber von Vorbehandlungsanlagen“

### Regelungsvorschlag:

Der VKU schlägt vor, nicht den Begriff „Aufbereitung“ und den „Aufbereiter“ in die Bio-AbfV einzuführen, sondern den Begriff der „Vorbehandlung“ zu definieren, das Wort „Aufbereitung“, wenn es in Bezug auf die Vorbehandlung der Bioabfälle vor der biologischen Behandlung verwendet wird, durch „Vorbehandlung“ zu ersetzen und deshalb

- in § 1 Abs. 2 Nr. 2b neu den Geltungsbereich auf den „Betreiber von Vorbehandlungsanlagen“ zu erstrecken,
- in der neuen § 2 Nr. 1a den Begriff „Vorbehandlung“ zu definieren,
- in § 2 Nr. 5, § 2a Abs. 1, § 3c Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 6, Anhang 1 Zeile „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04), Spalte 3, statt des Wortes „Aufbereitung“ das Wort „Vorbehandlung“ einzufügen,
- in § 2a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, § 9a Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 6, 7, 8 jeweils statt des Wortes „Aufbereiter“ das Wort „Betreiber von Vorbehandlungsanlagen“ einzufügen,
- in § 3b Abs. 2 Satz 2 das Wort „Aufbereitung“ durch das Wort „Vorbehandlung“ zu ersetzen,

### Formulierungsvorschlag:

#### Zu § 1 Abs. 2:

*2b. denjenigen, der Bioabfälle für die vor der Behandlung ~~aufbereitet~~ **vorbehandelt** (~~Aufbereiter~~ **Betreiber einer Vorbehandlungsanlage**)*

#### Zu § 2:

*1a. ~~Aufbereitung~~ **Vorbehandlung**: in einer Anlage, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, eigenständig oder im ~~Rahmen~~ vor der Behandlung nach Nummer 2 oder 2a oder der Gemischherstellung durchgeführte ~~mechanische~~ Vorbehandlung, insbesondere ~~Fremdstoffentfrachtung~~, Mischen, **Sortieren**, Zerkleinern, Homogenisieren, **Sieben**, **Sichten** oder Konditionieren, von Bioabfällen einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 in Spalte 1 genannter, in Spalte 2 weiter konkretisierter und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichnete Abfälle oder in Spalte 2 genannter und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichnete biologisch abbaubarer Materialien und mineralischer Stoffe, sowie von gemäß § 10 von den Anforderungen an die Behandlung freigestellten Bioabfällen*

### **Begründung:**

Der Begriff „Vorbehandlung“, der in § 1 Nr. 2 eingefügt werden soll, wird im Weiteren im Entwurf nicht definiert. Stattdessen wird er in der eingeschränkten Wortgruppe „mechanische Vorbehandlung“ verwendet, um den Begriff „Aufbereitung“ in § 2 Nr. 1a (neu) zu beschreiben. Weder in der BioAbfV noch im vorliegenden Entwurf finden sich zudem materielle Anforderungen in Bezug auf die „Vorbehandlung“. Der Begriff „Aufbereitung“ wiederum wird auch in der geltenden BioAbfV bereits verwendet, und zwar in anderem Sinne als durch § 2 Nr. 1a neu definiert (siehe § 2 Nr. 2 und 2a, Eintrag „Kalkschlammabfälle (03 03 09)“ in Anhang 1). Diese Konstellation kann zu Rechtsunsicherheiten führen. Außerdem meint der Begriff „Aufbereiter“ den Betreiber einer Vorbehandlungsanlage.

Der o. g. Regelungsvorschlag ist konsistent mit der Gewerbeabfallverordnung, in der die Begriffe „Vorbehandlungsanlage“ und „Aufbereitungsanlage“ (spezifisch) definiert werden, mit denen dort auch umfangreiche materielle Anforderungen verbunden sind. „Vorbehandlungsanlage“ wird in § 2 Nr. 4 GewAbfV definiert als „Anlage, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, in der Abfälle vor der Verwertung vorbehandelt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung“, womit auch dort insbesondere auf die mechanische Vorbehandlung abgestellt wird. Im o. g. Vorschlag des VKUs wird deshalb teilweise auf die Wortwahl in der GewAbfV zurückgegriffen. Eine Einschränkung auf die mechanische Vorbehandlung ist nicht erforderlich.

In § 2 Nr. 2 und 2a BioAbfV kann dann das Wort „Aufbereitung“ durch „Behandlung“ ersetzt werden, ohne den Definitionsinhalt zu verändern.

Die vom VKU vorgeschlagene Variante steht zudem in (besserer) Übereinstimmung mit dem KrWG: Weder „Aufbereitung“ noch „Vorbehandlung“ werden als Begriffe in § 3 KrWG definiert, und weder „Aufbereiter“ noch „Vorbehandler“ kommt im KrWG vor. Das Wort „Vorbehandlung“ wird allerdings mehrfach im KrWG im Sinne einer (allerdings nicht explizit nur mechanischen) vorbereitenden Aufbereitung verwendet (§ 3 Abs. 8 Nr. 2, Abs. 24, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 4, Anlage 1 Fußnote 2, Anlage 2 Fußnote 4 KrWG). In § 3 Nr. 23a, 25 KrWG wird das Wort „Aufbereitung“ wiederum verwendet, um die Begriffe „stoffliche Verwertung“ und „Recycling“ zu definieren, also gerade keine Vorbehandlung.

Die unmittelbare Bezugnahme auf die Entfrachtung des Bioabfalls von Fremdbestandteilen in der Definition des Begriffes „Vorbehandlung“ („Aufbereitung“) ist hingegen nicht erforderlich, unüblich und irreführend. Die Vorbehandlung verfolgt z. B. auch den Zweck der Schadstoffentfrachtung.

Wenn eine Entfrachtung des Bioabfalls oder Gemisches von Fremdbestandteilen während der Behandlung stattfindet, so liegt das im Ermessen des Betreibers, ist keine Vorbehandlung und kann durch den Maßnahmenwert nicht erfasst werden. Die Worte „im Rahmen“ sind in der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 1a deshalb zu streichen.

## Zu Artikel 1: „Fremdbestandteile“, „Anteil“, „enthalten sein“, „Maßnahmenwert“

### **Regelungsvorschlag:**

Der VKU schlägt vor, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in Verordnung und Begründung in Bezug auf Kunststoffe, Metalle und Glas stets nur die Worte „Fremdbestandteile“, „Anteil“, „Maßnahmenwert“ und (Formen von) „enthalten sein“, „Fremdstoffe“ hingegen nicht in Bezug auf diese Materialien und „Gehalt“, „Höchstwert“ und „Grenzwert“ nur in Bezug auf Schwermetallgehalte zu verwenden.

### **Begründung:**

Das Konzept „Kontrollwert“ ist sowohl in der Rechtsprechung zum Immissionsschutz als auch z. B. in Technischen Regelwerken<sup>1</sup> des Arbeitsschutzes mit Bezug zur Abfallbehandlung etabliert. „Kontrollwerte“ können als technische Vorsorgemaßnahmen im Immissionsschutz durch die zuständige Behörde Anlagen-spezifisch als Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung festgelegt werden, um den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage zu überwachen.<sup>2</sup> Sie sind jedoch nicht geeignet, einen neuen Stand der Technik zu definieren.<sup>3</sup> Der hier geplante Wert hat weder den Zweck noch den juristischen Charakter eines dieser „Kontrollwerte“. Zugleich ist in der Begründung zum BioAbfV-RefE verschiedentlich von „Vorbehandlungsmaßnahmen“ (S. 33, 35), „Fremdstoffentfrachtungsmaßnahmen“ (S. 35), „Maßnahmen“, die durch die Überschreitung des Wertes ausgelöst werden (S. 36), die Rede.

„Maßnahmenwerte“ sind z. B. im Bodenschutz (Anhang 2 BBodSchV) und Gesundheitsschutz (siehe Maßnahmenwerte für Stoffe im Trinkwasser während befristeter Grenzwert-Überschreitungen) mit ähnlichem Charakter wie hier fest etabliert.

In der BioAbfV ist in Bezug auf Schwermetallgehalte und Grenzwerte verschiedentlich von „Höchstwerten“ die Rede. Nun soll mit dem BioAbfV-RefE das Wort „Höchstwert“ auch in Bezug auf den Anteil an Fremdbestandteilen und den entsprechenden Maßnahmenwert eingeführt werden. Schwermetalle stellen jedoch eine sehr viel kritischere Umweltgefährdung dar als Fremdbestandteile, und die Höchstwerte der Schwermetallgehalte haben deshalb als Grenzwerte zurecht einen strengeren Regelungscharakter als der geplante Maßnahmenwert. Sprachlich muss deshalb klar zwischen diesen beiden Regelungskomplexen unterschieden werden, und zwar in einer Art und Weise, die auch den unterschiedlichen rechtlichen Charakter der Werte widerspiegelt.

Durch das vorgeschlagene Vorgehen würde außerdem Kongruenz mit der Düngemittelverordnung hergestellt. Dort wird „Fremdstoffe“ eben gerade in Unterscheidung zu „Fremdbestandteilen“ und in Bezug auf Fremdbestandteile weder „Grenzwert“ noch „Höchstwert“ verwendet.

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Begrifflichkeiten verwendet.

## Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2a neu)

### Regelungsvorschlag:

Der VKU schlägt vor,

- den Maßnahmenwert für Bioabfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen wurden, sowie Garten- und Parkabfälle aus der haushaltsnahen kommunalen Getrennsammlung als Soll-Anforderung zu fassen, nur auf den Anteil an Kunststoffen und stets auf Frischmasse bei einem Siebschnitt von 10 mm zu beziehen,
- bei einer wiederholten Überschreitung des Maßnahmenwertes die Pflicht des Betreibers einzuführen, ein Konzept zu erstellen und der Behörde mitzuteilen, wie der Anteil an Fremdbestandteilen weiter gesenkt wird, die dazu eine Stellungnahme abgeben kann.

Der Maßnahmenwert kann nur ein laufender Mittelwert über größere Mengen Bioabfälle bzw. Zeiträume sein. Nach der Abfallannahme werden die Anlieferungen nicht mehr einzeln verarbeitet, sondern einem (quasi-)/kontinuierlichen Prozess zugeführt. Die Etablierung eines Maßnahmenwertes und einer Vorbehandlung für einzelne Anlieferungen nach der Entfrachtung des Bioabfalls von Fremdbestandteilen wäre praktisch nicht umsetzbar und auch nicht sinnvoll. Ziel des gesamten Konzeptes kann nur sein, dass die der biologischen Behandlungsstufe zugeführten Bioabfälle im Mittel diesen Wert unterschreiten.

Der Maßnahmenwert ist kein Grenzwert und darf deshalb auch nicht über die mittelbare Wirkung der Maßgaben in § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BioAbfV-RefE hinaus zu unmittelbaren Eingriffen in den Betrieb der Anlage führen. Er kann nur ein ergänzendes Hilfsmittel zur Analyse der Situation sein.

Zahlreiche praktische Aspekte des geplanten Prozedere bleiben dabei unklar, z. B. wie

- die Eingangssichtkontrolle in Anlagen stattfinden soll, in denen die Abfälle in einen Bunker abgekippt werden,
- Probenahmen aus dem laufenden Stoffstrom bei eingehausten Aggregaten und Förderbändern erfolgen sollen,
- dem Vorkommen von BAW-Beuteln als Kunststoff-Fremdbestandteile Rechnung getragen werden soll.

Das gesamte Konstrukt bedarf deshalb einer baldigen Evaluation (s. u. zu Artikel 4).

**Formulierungsvorschlag:**

*(1) Der ~~Aufbereiter~~, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller darf für die ~~Aufbereitung~~, für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung und für die Gemischherstellung nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie den Wert nach Absatz 2 nicht überschreiten.*

*(2) Die Anteile an Kunststoffen, Metallen und Glas in den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien, die*

- 1. vom Betreiber einer Vorbehandlungsangabe zur Abgabe bestimmt sind,*
- 2. vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur jeweils ersten Behandlung bestimmt sind oder*
- 3. vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen bestimmt sind,*

*sollen den Maßnahmenwert nach Satz 2 bis 4 nicht überschreiten.*

*Bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien, die einer Nass-Pasteurisierung, Nass-Vergärung oder anderweitigen Nass-Behandlung unterzogen werden, darf mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern der Anteil der Fremdbestandteile Kunststoffe, Metalle und Glas zusammen nicht mehr als 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Feuchtmasse des Materials, betragen.*

*Bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien, die einer Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitigen Trocken-Behandlung unterzogen werden, darf mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe zusammen nicht mehr als 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, betragen.*

***Satz 2 und 3 gelten für Abfälle nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 KrWG und Abfälle mit dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), mit der Maßgabe, dass der Anteil der Fremdbestandteile als Anteil an Kunststoffen bestimmt wird und mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern nicht mehr als 1 vom Hundert, jeweils bezogen auf die Feuchtmasse des Materials, betragen soll; Bestandteile aus Kunststoffen, in Verbundmaterialien sind dabei von den anderen Materialien der Verbunde getrennt zu erfassen.***



- (3) Zur Feststellung der ~~Fremdstoffbelastung~~ **Belastung mit Fremdbestandteilen** haben ~~Aufbereiter,~~ **Betreiber von Vorbehandlungsanlagen**, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, ist für diese angelieferten Bioabfälle und Materialien eine ~~Fremdstoffentfrachtung~~ **Entfrachtung von Fremdbestandteilen** durchzuführen. Im Fall von Bioabfällen und Materialien, die für eine Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitige Trocken-Behandlung vorgesehen sind, sollen die ~~Fremdstoffe~~ **Fremdbestandteile** bei der Entfrachtung in möglichst großstückigem Zustand aussortiert werden. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach der ~~Fremdstoffentfrachtung~~ **Entfrachtung von Fremdbestandteilen** weiterhin Anhaltspunkte dafür, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, ~~haben führen~~ **Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen Fremdbestandteilen durch führen zu lassen. Die Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen nach Satz 4 sind zu dokumentieren.**
- (4) ~~Ergibt eine Untersuchung, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.~~ Wird der Wert nach Absatz 2 wiederholt bei Untersuchungen **nach Absatz 3 Satz 4** überschritten, ~~ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an~~ **erstellt der Betreiber der Vorbehandlungsanlage ein Konzept, wie der Anteil an Kunststoffen weiter gesenkt werden kann. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Konzept als Anlagen beizufügen. Das Konzept ist der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Der Betreiber überprüft 6 und 12 Monate nach Erstellung des Konzeptes dessen Erfolg anhand erneuter Untersuchungen und legt die Ergebnisse der Überprüfung der zuständigen Behörde vor.**
- (5) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem ~~Aufbereiter,~~ **Betreiber einer Vorbehandlungsanlage**, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller **eine Stellungnahme zu dem nach Absatz 4 erstellten Konzept abgeben. Sie kann aufgrund des Konzeptes und ihrer Stellungnahme anordnen, Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen Fremdbestandteilen durchführen zu lassen und ihr die Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.**
- (6) Die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen nach ~~Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 2~~ sind gemäß den Vorgaben des Anhangs 3 und durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen durchzuführen. Für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach Satz 2 gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.



**Begründung:**

**Zu Abs. 1:**

In Absatz 1 sind der Betreiber der Vorbehandlungsanlage (Aufbereiter) und die Vorbehandlung (Aufbereitung) zu streichen. Andernfalls dürfte ein Bioabfall oder Gemisch mit einem dem Augenschein nach erhöhten Anteil an Fremdbestandteilen überhaupt nicht mehr der nach Absatz 3 vorgesehenen Vorbehandlung zur Entfrachtung von den Fremdbestandteilen zugeführt werden. Der Bioabfall oder das Gemisch wären damit dem Recycling entzogen, das unter Anwendung der Vorbehandlung aber unter Einhaltung aller Anforderungen des Abfall- und Düngerechts möglich und zum Zwecke des Ressourcenschutzes dringend erwünscht ist.

**Zu Abs. 2:**

Die Sätze 1 bis 3 sind lediglich eine Umstellung zur Verbesserung der Verständlichkeit und inhaltlich-materiell unverändert. Der VKU enthält sich einer Bewertung der Anforderungen an die biologische Behandlung von Lebensmittelabfällen usw.

Die Anforderungen an die Entfrachtung von Fremdbestandteilen müssen aber insbesondere bei der Höhe des Maßnahmenwertes stärker als bisher vorgesehen die unterschiedlichen Eigenschaften kommunaler Bio- und Grünabfälle im Vergleich zu großen Monochargen z. B. verpackter Lebensmittelabfälle berücksichtigen. Dem wird mit dem vom VKU vorgeschlagenen neuen Satz 4 angemessen Rechnung getragen.

Auch die LAGA hat unterschiedliche Maßnahmenwerte für die Masse an Fremdbestandteilen in vorbehandelten, zuvor verpackten Lebensmittelabfällen (0,5 % in der Fraktion > 2 mm Trockenmasse)<sup>4</sup> und Biotonneninhalten (1 % Feuchtmasse)<sup>5</sup> aufgestellt. Gleich in Satz 1 der Zusammenfassung des LAGA-Konzeptes „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ wird außerdem auf „insbesondere Verpackungskunststoffe“ abgestellt.

Soll-Bestimmungen wiederum sind z. B. im weiteren Text der BioAbfV seit langem etabliert, und hier entspricht eine Soll-Bestimmung dem Charakter der Anforderung in Abs. 1, dass nur Bioabfälle... verwendet werden dürfen, „von denen angenommen werden kann“, dass die diesen Wert nicht überschreiten.

Ein Maßnahmenwert für Glas und Metalle für Bio- und Grüngut wird in der BioAbfV nicht benötigt, auch kein Summenparameter für alle Fremdbestandteile. Für Metalle und Glas sind die aus der DüMV übernommenen Werte und die Gütesicherung zur Sicherstellung der Qualität des Produktes ausreichend und zielführend.

Einzelanalysen aus der Praxis zeigen, dass nach der Vorbehandlung ein Anteil von 1 % Kunststoffen in vorbehandeltem Bio- und Grüngut, das der biologischen Behandlungsstufe zugeführt wird, etwa mit weiteren 0,5 bis 1 % sonstigen Fremdbestandteilen, inkl. Metallen und Glas, korreliert (unveröffentlichte Daten). Untersucht wurden einzelne Lkw-Ladungen aus verschiedenen Sammelgebieten. Die Vorbehandlung wurde, anders als im Anlagenbetrieb, ladungsweise durchgeführt. Im Rohkompost < 80 mm wurden die Fremdbestandteile 10 – 80 mm bestimmt.

Bioabfall - August 2020	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	Ø	Anteil
Kunststoffe	0,42%	0,18%	0,44%	1,60%	3,58%	2,26%	2,71%	0,36%	0,66%	0,48%	1,60%	1,18%	1,29%	59%
Glas	0,05%	0,00%	0,00%	0,19%	0,26%	0,59%	1,05%	0,04%	0,12%	0,08%	0,19%	0,02%	0,22%	10%
Metall	0,02%	0,04%	0,06%	0,12%	0,20%	0,55%	0,17%	0,09%	0,06%	0,03%	0,14%	0,11%	0,13%	6%
sonstiges	0,08%	0,11%	0,12%	0,55%	1,46%	1,53%	0,76%	0,19%	0,35%	0,45%	0,55%	0,36%	0,54%	25%
<b>Störstoffe</b>	<b>0,57%</b>	<b>0,33%</b>	<b>0,61%</b>	<b>2,47%</b>	<b>5,50%</b>	<b>4,93%</b>	<b>4,69%</b>	<b>0,69%</b>	<b>1,19%</b>	<b>1,04%</b>	<b>2,49%</b>	<b>1,68%</b>	<b>2,18%</b>	<b>100%</b>
<b>Anteil Kunststoffe</b>	<b>73%</b>	<b>56%</b>	<b>71%</b>	<b>65%</b>	<b>65%</b>	<b>46%</b>	<b>58%</b>	<b>52%</b>	<b>55%</b>	<b>46%</b>	<b>65%</b>	<b>70%</b>	<b>59%</b>	

Rohkompost < 80 mm	a	b	c	d	e	f	k	l	Ø	Anteil
Kunststoffe	0,19%	0,08%	0,21%	1,12%	1,75%	1,17%	0,83%	0,54%	0,75%	55%
Glas	0,05%	0,00%	0,00%	0,20%	0,28%	0,63%	0,02%	0,08%	0,19%	14%
Metall	0,00%	0,01%	0,03%	0,08%	0,10%	0,28%	0,08%	0,11%	0,09%	6%
sonstiges	0,01%	0,06%	0,01%	0,41%	0,69%	0,80%	0,18%	0,20%	0,33%	24%
<b>Störstoffe</b>	<b>0,25%</b>	<b>0,15%</b>	<b>0,26%</b>	<b>1,82%</b>	<b>2,82%</b>	<b>2,88%</b>	<b>1,11%</b>	<b>0,93%</b>	<b>1,36%</b>	<b>100%</b>
<b>Anteil Kunststoffe</b>	<b>73%</b>	<b>55%</b>	<b>84%</b>	<b>62%</b>	<b>62%</b>	<b>41%</b>	<b>75%</b>	<b>58%</b>	<b>55%</b>	

Durch die (vergleichsweise einfache) Vorbehandlung wurde die mittlere Belastung der Bioabfälle mit Kunststoffen von 1,29 % auf 0,75 % reduziert, die mittlere Belastung mit Fremdbestandteilen insgesamt von 2,18 % auf 1,36 %. Die Daten demonstrieren zugleich die starken Schwankungen der Anteile an Fremdbestandteilen je nach Herkunft, hier im August 2020: von 0,33 bis 5,5 % im angelieferten Bioabfall vor der Vorbehandlung, von 0,15 bis 2,88 % im Rohkompost. In dieser Anlage werden die mit der Einführung des Maßnahmenwertes angestrebten Ziele also bereits erreicht, trotz der unterschiedlichen Qualität der angelieferten Abfälle.

Die hohe Belastung der Anlieferungen e, f und g mit Kunststoffen und anderen Fremdbestandteilen war im Übrigen bereits bei der Eingangssichtkontrolle klar. Die zuständigen Stellen (Sammler, öRE) wurden angesprochen und Abhilfemaßnahmen eingeleitet, weil der Anlagenbetreiber bei größeren Mengen derart hoch mit Fremdbestandteilen (> 2 % Kunststoffe) verschmutzter Anlieferungen die Produktqualität nicht mehr hinreichend sicherstellen könnte bzw. größere Mengen ausschleusen müsste.

Mit einem Maßnahmenwert, den Kunststoffgehalt im Mittel auf < 1 % zu reduzieren, und dem vorgesehenen Prozedere beginnend mit einer Sichtkontrolle wird deshalb voraussichtlich auch erreicht, dass der Gesamtanteil an Fremdbestandteilen im Mittel weniger als 2 % betragen wird.

Eine Unterscheidung zwischen Nass- und Trockenbehandlungsverfahren ist dabei weder erforderlich noch sachgerecht. Bio- und Grüngut haben andere Eigenschaften als größere Monochargen an Lebensmittelabfällen, insbesondere eine sehr heterogene Zusammensetzung an biogenen Materialien sowie eine sehr heterogene und grobe Körnung. Die Anforderungen an die Bioabfälle und Gemische Verfahren sollten und können deshalb technologieoffen einheitlich sein. Das stellt zugleich eine bedeutende Vereinfachung bei der Anwendung der Verordnung dar, ohne das Schutzniveau zu senken. Aufgrund der insgesamt groben Körnigkeit dieser Abfälle ist ein Siebschnitt von 10 mm dabei sachgerecht.

#### Zu Abs. 3:

Die Sätze 1 bis 3 sind im VKU-Vorschlag materiell unverändert. Der VKU unterstützt das vorgesehene Konstrukt der Sichtkontrollen bei Anlieferung und ggf. durchzuführender Entfrachtung von Fremdbestandteilen. Die Pflicht zur Entfrachtung bezieht sich auch im VKU-Vorschlag auf Fremdbestandteile insgesamt, nicht nur auf Kunststoffe.

Die geplanten „Untersuchungen“ nach § 2a Abs. 3 Satz 4 BioAbfV-RefE müssen und können aber nur dazu dienen, die Richtigkeit der Ergebnisse der Sichtkontrolle, also der Schätzung des Anteils an Fremdbestandteilen, und den Erfolg der Entfrachtung orientierend zu überprüfen, also in begrenztem Maße zu „kalibrieren“. Eine explizit verifizierte oder genormte Probenahmetechnik für diesen Anwendungsfall ist nämlich nicht bekannt. Bei den Untersuchungen nach Satz 4 kann es sich deshalb nur um Eigenuntersuchungen der Verpflichteten handeln, die nicht nach § 2a Abs. 6 BioAbfV-RefE durchzuführen sind.

Es wird ein neuer Satz 5 angefügt, dass die Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen nach Satz 4 zu dokumentieren sind.

#### Zu Abs. 4:

In Anbetracht des juristischen und technischen Charakters des Maßnahmenwertes ist eine Meldepflicht an die Behörde bei einer Überschreitung unangemessen. Das gilt erst recht für einen unmittelbaren Eingriff der Behörde in den Betrieb der Vorbehandlungsanlage aufgrund von einer oder mehreren Überschreitungen. Selbst bei Überschreitungen der aus der DüMV in § 4 Abs. 4 BioAbfV überführten Werte besteht weder eine Meldepflicht an die Behörde noch eine Anordnungsbefugnis der Behörde.

Angemessen und sachgemäß ist vielmehr, dass der Betreiber der Vorbehandlungsanlage bei mehrfachen Überschreitungen des Maßnahmenwertes ein Konzept erstellt, wie der Anteil an Kunststoffen (und damit Fremdbestandteilen insgesamt) dauerhaft weiter gesenkt werden kann. Dieses Konzept ist sollte alle 6 Monate auf den bleibenden Erfolg der Maßnahmen anhand der Unterschreitung des Maßnahmenwertes überprüft werden. Konzept und Überprüfungsergebnisse sind der Behörde mitzuteilen.

Mit dem Maßnahmenwert wird eine zusätzliche Überprüfungsroutine für die Qualität der Bioabfälle und Gemische eingeführt. Dieses Prozedere findet auch dann statt, wenn alle anderen Anforderungen hinsichtlich Schadstoffgehalten, Anteil an Fremdbestandteilen laut § 4 Abs. 4 BioAbfV, Gütesicherung usw. bereits dauerhaft eingehalten werden. Es wird eine zusätzliche Anforderung eingeführt, die den Charakter der Vorsorge hat. Es wäre deshalb unangemessen, wenn das nach Abs. 4 erstellte Konzept mit der zuständigen Behörde verpflichtend abzustimmen wäre.

#### Zu Abs. 5:

Da das nach Abs. 4 erstellte Konzept nicht mit der Behörde abzustimmen ist, erhält sie mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 Satz 1 das Recht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Darüber hinaus erhält die Behörde das Recht, nach der Bewertung des Maßnahmenkonzeptes begründet Untersuchungen des Anteils an Fremdbestandteilen anzuordnen.

Zu Abs. 6:

Die Anforderungen des Abs. 6 sind nur auf die nach Abs. 5 angeordneten Untersuchungen zu beziehen, da die Untersuchungen nach Abs. 3 Satz 4 als Eigenuntersuchungen durchzuführen sind. Für die nach Bewertung des Maßnahmenkonzeptes, das als Anlagen die Methodik und Ergebnisse aller Eigenuntersuchungen des Anteils an Fremdstoffbestandteilen enthält, angeordneten Untersuchungen ist es angemessen, sie durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen durchführen zu lassen.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 (neuer § 3c)**

**Regelungsvorschlag:**

Das neue Minimierungsgebot für den Anteil an Fremdbestandteilen ist analog zum Schadstoffminimierungsgebot hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen zumindest des Maßnahmenwertes einzuschränken.

**Formulierungsvorschlag:**

*(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, ~~Aufbereitung~~, **Vorbehandlung**, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die ~~Fremdstoffwerte~~ **Werte** nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4 soweit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als ~~Fremdstoff~~ **Fremdbestandteil** in Bioabfällen anzustreben. **Generelle Verwertungsbeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten des Maßnahmenwertes nach § 2a Absatz 2 nicht herleiten.***

**Begründung:**

Der Maßnahmenwert nach § 2a Abs. 2 RefE hat einen unterstützenden Charakter. Sein Überschreiten sagt nichts über die Qualität des fertig behandelten Bioabfalls oder Gemisches zur Abgabe zur Verwertung aus. Ein Überschreiten darf deshalb auch nicht zu Verwertungsbeschränkungen führen. Dies ist mit dem neuen § 3c Abs. 2 Satz 2 klarzustellen.

## Zu Artikel 1 Nr. 8 (neuer § 6 Abs. 1a)

### Regelungsvorschlag:

Bei der einmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sollte keine generelle Beschränkung der Aufbringungsmenge eingeführt, sondern diese im Einzelfall bedarfsgerecht durch die zuständige Behörde beschränkt werden.

### Formulierungsvorschlag:

*(1a) Bei einmaligen Aufbringungen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus, insbesondere für Neuanpflanzungen und für Rekultivierungen, oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen auf Böden innerhalb von 12 Jahren nicht mehr als 80 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden. Die gemäß Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 120 Tonnen je Hektar innerhalb von 12 Jahren betragen, wenn die gemäß § 4 Absatz 5 und 6 oder § 5 Absatz 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die kann die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann für besondere Anwendungszwecke im Einzelfall abweichende im Einzelfall Aufbringungsmengen und Zeiträume festlegen zulassen; dabei dürfen als rechnerische Aufbringungsmenge je Hektar an Bioabfällen oder Gemischen 6,67 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 1 und 10 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 2 nicht überschritten werden. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann entsprechend Absatz 1 Satz 3 weitere Ausnahmen im Einzelfall zulassen.*

### Begründung:

Die Beschränkungen und Verbote der Aufbringung in § 6 Abs. 1 wurden von den Schadstoffhöchstwerten abgeleitet. Ihre Übertragung, auch rechnerisch, auf das einmalige Aufbringen zum Zwecke des Garten- und Landschaftsbaus und die Anteile an Fremdbestandteilen ist weder sachgemäß noch angemessen. Diese Aufbringungen müssen sich nach den örtlichen Gegebenheiten einschließlich anderen Rechtsanforderungen (Flächennutzung, FLL-Regelwerk, Anforderungen des Deponierechts an Oberflächenabdichtungssysteme usw.) richten, die regelmäßig andere Aufbringungsmengen erfordern. Deshalb sollte der Regelfall sein, dass die Aufbringung uneingeschränkt erlaubt ist, wobei meistens sowieso eine behördliche Genehmigung vorliegen muss. Im konkreten Einzelfall muss die Behörde deshalb das Recht der Einschränkung der Aufbringungsmengen haben.

## Zu Artikel 1 Nr. 9 (zu § 9):

### Regelungsvorschlag:

Die Pflicht zu Bodenuntersuchungen ist bei der einmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht unsachgemäß und nicht praxisgerecht und deshalb wie bisher nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden zu beziehen.

### Formulierungsvorschlag:

- (1) Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten nach dem 1. Oktober 1998 erfolgenden Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen **auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden** die Aufbringungsflächen anzugeben. Die zuständige Behörde teilt der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde diese Flächen mit.
- (2) Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen **nach Absatz 1** ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. ...

### Begründung:

Bei der Pflege von Garten- und Parkanlagen müssten deren „Bewirtschafter“ etwa die erste Aufbringung von Bioabfallerzeugnissen der zuständigen Behörde mitteilen sowie eine Bodenuntersuchung durchführen, deren Ergebnis der zuständigen Behörde ebenfalls mitzuteilen ist. Dies würde einerseits die Akzeptanz und Anwendung von Bioabfallerzeugnissen im Garten- und Landschaftsbau erheblich beeinträchtigen und andererseits die Unternehmen und Behörden mit erheblicher zusätzlicher Bürokratie belasten. Wir verweisen ansonsten auf die Stellungnahme der BGK zu diesem Komplex.

## Zu Artikel 1 Nr. 12 (zu § 11):

### Regelungsvorschlag:

Die Nachweispflichten sind bei der einmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht unsachgemäß und nicht praxisgerecht und sollten wie bisher nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden und flächenmäßig umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen beschränkt bleiben, wie es aktuell gängige Praxis ist.

### Formulierungsvorschlag:

**(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Verwertung von Bioabfällen oder Gemischen durch einmalige Aufbringung zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus, insbesondere für Neuanpflanzungen und für Rekultivierungen, oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.**

### Begründung:

Bei der Pflege von Garten- und Parkanlagen würde die erste Aufbringung von Bioabfallerzeugnissen den abfallrechtlichen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten unterliegen. Dies würde einerseits die Akzeptanz und Anwendung von Bioabfallerzeugnissen im Garten- und Landschaftsbau erheblich beeinträchtigen und andererseits die Unternehmen und Behörden mit erheblicher zusätzlicher Bürokratie belasten. Ein Nachweisverfahren sollte auf flächenmäßig umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen beschränkt bleiben, so wie es aktuell gängige Praxis ist. Wir verweisen ansonsten auf die Stellungnahme der BGK zu diesem Komplex.

## Zu Artikel 1 Nr. 13 (zu § 12):

### Regelungsvorschlag:

Der neue § 12 Abs. 2 RefE kann (in Übereinstimmung mit den VKU-Vorschlägen zu den §§ 9 und 11) ersatzlos entfallen.

### Begründung:

Aufgrund der Ausnahmen von den Bodenuntersuchungen nach § 9 und Nachweispflichten nach § 11 ist die Einführung einer Kleinflächenausnahme für gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistungen nicht erforderlich. Sie wäre sowieso auch nicht geeignet, die bei der Ausweitung der Anforderungen der §§ 9 und 11 auf die Verwertung zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht entstehenden Probleme zu lösen. Wir verweisen ansonsten auf die Stellungnahme der BGK zu diesem Komplex.



## Zu Artikel 1 Nr. 14 (zu § 13):

### Regelungsvorschlag:

In Übereinstimmung mit dem Charakter des Maßnahmenwertes nach § 2a Abs. 2 Satz 4 (VKU) sollten die Ordnungswidrigkeitstatbestände bzw. Änderungen in § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 so gefasst werden, dass sie sich nicht auf Handlungen mit den in § 2a Abs. 2 Satz 4 (VKU) genannten Abfällen erstrecken, oder ganz entfallen. Die geplante Änderung der § 13 Abs. 2 Nr. 1 mit Bezug zu den Anforderungen nach § 2a Abs. 4 Satz 1 RefE müsste ersatzlos entfallen.

### Begründung:

Der Maßnahmenwert nach § 2a Abs. 2 Satz 4 (VKU) ist ein anzustrebender Orientierungswert. Seine Einführung rechtfertigt zumindest bis zu einer möglichen erneuten Novelle der BioAbfV nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse (siehe unten zu Artikel 4) mit einem dann ggf. zu gestaltenden strengeren Charakter nicht die Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Die neue § 13 Abs. 1 Nr. 3 RefE hingegen würde auch mit den VKU-Vorschlägen zu § 2a RefE in Übereinstimmung stehen.

## Zu Artikel 1 Nr. 15 (zu Anhang 1):

Der VKU begrüßt ausdrücklich

- die Beibehaltung des Ausschlusses von BAW-Abfallprodukten, insbesondere Verpackungen und Einwegprodukten, auch Abdeck- und Mulchfolien, von der Miterfassung in der getrennten Bioabfallsammlung bei Zulässigkeit nur von speziellen BAW-Beuteln für die getrennte Erfassung der Bioabfälle durch die Erzeuger unter Ausschlussmöglichkeit durch die öRE in Abhängigkeit von der Abbaubarkeit der Beutel in der belieferten Bioabfallbehandlungsanlage,
- die Klarstellung zum grundsätzlichen Ausschluss von Altpapier durch die Streichung des Abfallschlüssels „Papier und Pappe (20 01 01) – Altpapier“ und
- die entsprechenden Klarstellungen dazu im Eintrag zu gemischten Siedlungsabfällen (20 03 01).

## Zu Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 (Inkrafttreten):

### Regelungsvorschlag:

Die **Übergangsfrist** für das Inkrafttreten der neuen Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung sollte entweder nach dem erforderlichen Aufwand der Anlagenbetreiber **gestaffelt** oder generell auf **5 bis 10 Jahre** festgelegt werden. Zumindest bei der Notwendigkeit für den Neubau einer Vorbehandlungsanlage muss die Übergangsfrist auf mindestens 5 Jahre festgelegt werden, bei der Notwendigkeit einer Standortsuche auf 10 Jahre.

### Begründung:

In der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes (einmaliger Umstellungsaufwand) werden die in den Geltungs- und Anwendungsbereich fallenden Abfallbehandlungsanlagen nach dem voraussichtlich erforderlichen Aufwand zur Erfüllung der neuen Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung des neuen § 2a in 3 Klassen unterschieden (S. 28ff.):

1. Geringfügige technische Ergänzungen/Nachrüstungen erforderlich
2. Bauliche und technische Anlagenbestandteil z. T. vorhanden, aber Nachrüstungen erforderlich
3. Anlagentechnik und bauliche Gegebenheiten praktisch nicht vorhanden bzw. Anlagentechnik ist zu erneuern.

Diese Unterscheidung ist richtig und notwendig. Allerdings wurde dabei übersehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Standortbedingungen das Errichten einer Vorbehandlungsanlage unmöglich machen. Es kann sich dann die Notwendigkeit ergeben, eine Standortsuche durchzuführen, ein Grundstück zu erwerben usw. Für diese Kategorie 4 müsste der einmalige Umstellungsaufwand ergänzt werden.

Die vorgesehene Übergangsfrist von 36 Kalendermonaten wird zumindest dem für die Anlagen der Kategorien 3 und 4 erforderlichen Zeitaufwand nicht gerecht. Laut Begründung (S. 28) wurde „bei den baulichen Anlagen ... jeweils ein Neubau einer Halle/eines Gebäudes berücksichtigt“. Sowohl dies als auch die Ausstattung des Gebäudes mit den erforderlichen Aggregaten wird eine Änderungsgenehmigung, ggf. längere kommunale haushalterische Prozesse, Ausschreibungen, Baudurchführung und Inbetriebnahme erfordern, die absehbar regelmäßig nicht innerhalb von 36 Monaten angeschlossen werden können. Bei der Suche nach einem neuen Standort kommen ggf. Änderungen von Flächennutzungsplänen usw. ins Spiel.

## Zu Artikel 4 Absatz 2 neu (Evaluation):

### Regelungsvorschlag:

Analog zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung und zum Erlass der Mantelverordnung sollten die Anwendung und Auswirkungen der Anforderungen des § 2a RefE innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten evaluiert werden.

### Formulierungsvorschlag:

(2) Die Bundesregierung führt ein wissenschaftlich begleitetes Monitoring zu Artikel 1 durch, das insbesondere

- die Evaluation der Werteregulungen des § 2a Abs. 2
- eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenkonzepte nach § 2a Absatz 4 sowie der Stellungnahmen und Untersuchungen nach § 2a Absatz 5
- die Entwicklung der Verwertungsmengen und -wege der in den Regelungsbereich der Verordnung fallenden Bioabfälle und Gemische

umfasst und berichtet bis zum (einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse.“

### Folgeänderungen:

Art. 4 Abs. 2 und 3 werden zu Art. 4 Abs. 3 und 4.

### Begründung:

Die Höhe des Maßnahmenwertes nach § 2a Abs. 2 Satz 4 in Höhe von 1 % für den Anteil an Kunststoffen im Bio- und Grüngut im Zustrom zur biologischen Behandlungsstufe ist willkürlich gewählt, da keine systematischen Messreihen dazu vorliegen. Er kann deshalb nur ein anzustrebender Orientierungswert sein und sollte nach angemessener Zeit in seiner Erreichbarkeit und Eignung für die Ziele der Verordnung evaluiert werden. Dafür bietet sich die Auswertung der nach § 2a Abs. 4 und 5 (VKU) und erstellten Konzepte, Stellungnahmen und Untersuchungen an. Von besonderer Bedeutung dabei sind die Auswirkungen auf die umweltpolitisch sinnvolle und erwünschte Verwertung der Bioabfälle und Gemische auf Böden.

---

<sup>1</sup> TRBA 405 „Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe“

<sup>2</sup> A. Hentschel (2018), „Ausgestaltung der Betreiberpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Hinblick auf energieeffizienzbezogene Maßnahmen zur Luftreinhaltung“, Abschlussbericht, *UBA-Texte*, 54/2018, hrsg. vom Umweltbundesamt, S. 79f.

<sup>3</sup> A. Versteyl (2009), „Kontrollwerte für thermische Verfahren der Abfallbehandlung“, *Immissionsschutz*, 2/2009, 73-79.

<sup>4</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“, Juni 2019.

<sup>5</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Abfalltechnikausschuss, Beschluss v. 24./25.01.2017, unveröffentlicht.